

Dezember 2018

### **Änderung des Mindestlohns ab dem 01. Januar 2019**

Nach dem Mindestlohngesetz haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit dem 01. Januar 2015 Anspruch auf die Zahlung eines Mindestlohns.

**Dieser erhöht sich ab dem 01.01.2019 auf 9,19 Euro pro Stunde.**

**In einer zweiten Stufe steigt der gesetzliche Mindestlohn voraussichtlich zum 01.01.2020 auf 9,35 Euro pro Stunde.**

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass für folgende Arbeitnehmergruppen seit Einführung des Mindestlohns **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden muss:**

- Geringfügig Beschäftigte (sofern sie nicht in Privathaushalten tätig sind)
- Kurzfristig Beschäftigte
- alle Arbeitnehmer, die in den in §2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen tätig sind (bei Sofortmeldepflicht)

Diese Aufzeichnungen sind spätestens mit Ablauf des siebten Tages, der auf den Tag der Arbeitsleistung folgt, zu erstellen. Der Arbeitgeber muss die Zahlung des Mindestlohnes in Zweifelsfällen nachweisen können. Falls Sie einen Arbeitszeitnachweis benötigen, geben Sie uns bitte kurz Bescheid.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Lohnbearbeiterin in Verbindung, sofern Ihre Arbeitnehmer ab 2019 den Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro unterschreiten, damit wir eine Neuberechnung vornehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerkanzlei  
Wilder & Partner